



manufacturer of performance engines

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Auftragserteilung und Vertragsschluss

1. Der Auftragnehmer verkauft und arbeitet ausschließlich zu diesen Bedingungen, Vom Auftraggeber vorgeschriebene allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
2. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
3. Alle Werkleistungen und Lieferungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Mündliche Absprachen, Vertragsergänzungen und sonstige Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Auf das Schriftform-erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
4. Bei Aufträgen von Tuningleistungen sind Abweichungen der angegebenen Leistungssteigerungen aufgrund falscher Vorangaben des Fahrzeugherstellers möglich. Alle Leistungsangaben unterliegen den bekannten gesetzlichen Toleranzen (Abweichungen von 5% nach oben oder unten können auftreten). Leistungsüberprüfungen sind ausschließlich auf unserem hauseigenen Leistungsprüfstand als Referenz möglich.
5. Für Schäden an Motor und Antriebssteilen bei Leistungsmessungen übernehmen wir keine Haftung. Alle von uns ausgeführten Arbeiten im Bereich Tuning entsprechen nicht StVZO und sind ausschließlich für den Export bestimmt. Es erlischt die Betriebserlaubnis sowie der Versicherungsschutz des Kraftfahrzeugs.

II. Lieferfristen

Die bei der Auftragserteilung genannten Liefer- oder Fertigungsfristen sind Circa - Fristen, wenn nicht der Liefer- bzw. Fertigstellungstermin als "fix" vereinbart ist und rechnen sich erst ab dem Tage des Eingangs der vereinbarten Anzahlung und Anlieferung des Fahrzeugs. Fälle höherer Gewalt, Streik usw. entbinden den Auftragnehmer von den vertraglichen Verpflichtungen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1. Alle Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Rabatt bzw. Skonto sofort und vollständig zu leisten.
2. Der Abzug von Rabatten oder Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Auftragnehmers enthalten; sie wird in der jeweilig geltenden gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert berechnet.
4. Wird der Auftragsgegenstand beim Auftragnehmer abgeholt, so sind Zahlungen in bar, durch LZB-Scheck oder per Electronic Cash (bis EUR 2.000,-, nur möglich mit EC-Karte, keine Kreditkarten) zu leisten. Ein Scheck wird nur unter Vorlage der Scheck-Karte als Zahlungsmittel akzeptiert, sofern die Summe die per Scheck-Karte garantierte Zahlung nicht übersteigt.
5. Ist Versand vereinbart, werden die Rechnungsbeträge sowie die Kosten des Versandes per Nachnahme eingezogen.
6. Andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich gesondert vereinbart werden.
7. Beanstandungen der Rechnung seitens des Auftraggebers haben schriftlich innerhalb 3 Wochen zu erfolgen. Die einzelnen Beanstandungen sind genau zu bezeichnen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls der Auftragnehmer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer als Folge der Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Er hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggfls. unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen.

VI. Gefahrübergang / Versand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
2. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung, die vereinbarte Vergütung zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.
3. Wird Versand vereinbart, so erfolgt die Übersendung der Lieferung auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers hin.

VII. Abnahmeverzug

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft unterlässt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Zusendung der Rechnung abzuholen und der Auftragnehmer den Auftraggeber daraufhin gemahnt hat, Bei Montagearbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Wochenfrist auf 2 Arbeitstage.

1. Im Falle des Abnahmeverzuges kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Auftraggeber die anfallenden Lagerkosten zu zahlen. Der Auftragnehmer kann sich zur Lagerung einer Spedition bedienen. Gefahren und Kosten der Aufbewahrung sowie Rücksendung an den Auftraggeber gehen zu dessen Lasten.
2. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer 25% des Auftragswertes ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt dem Auftragnehmer die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Lieferungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

IX. Mängelgewährleistung

1. Soweit ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel an gelieferten Teilen oder an der Werksleistung selbst vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Alle Transport und Wegekosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
2. Schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzteillieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Soweit dem Auftragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nicht-Erfüllung.
3. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Garantie

1. Eine Garantie auf eingebaute Teile oder Motorsysteme seitens des Auftragnehmers wird grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. In diesem Fall gelten die gesonderten Garantiebestimmungen, die der Auftraggeber mit Vereinbarung der Garantieleistung gesondert erhält.
2. Eine Garantieleistung auf alle Nebenaggregate besteht nicht.
3. Bei Fahrzeugen, die älter als 12 Monate sind, bzw. eine Laufleistung von mehr als 40.000 km aufweisen, übernehmen wir keine Garantie auf Motor und Antriebssteile.
4. Die Garantie erstreckt sich nicht auf den Einsatz auf Rennstrecken, Rennveranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Rennveranstaltungen auf abgesperrten Strecken.

XI. Schadenshaftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; das gleiche gilt für den Fall, dass eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird.
2. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind.
3. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet etwaige Schäden oder Verluste unabhängig von der Anerkennung seiner Eintrittspflicht dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste diesem unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Persönlich geltend gemachte Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer die Haftung anerkennt, sind vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
6. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber berechtigt und verpflichtet die von ihm anerkannten entstandenen Schäden selbst kostenfrei Instand zu setzen. Sollte der Auftragnehmer den Schaden nicht ordnungsgemäß beheben oder den Schaden nicht anerkennen, richten sich die weiteren Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt.
8. Jegliche Art von Schäden an PKW während Probe- und Einstellfahrten sind von der Schadenshaftung ausgeschlossen. Es haftet hierbei die jeweilige Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung.

XII. Altteile

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Original- oder Altteile) gehen automatisch, sofern nicht anders vereinbart, in unseren Besitz über. Für eine Lagerung übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen.

XIII. Speicherung von Daten

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten aus diesem Auftrag vom Auftragnehmer zum Zwecke der Nutzung im kaufmännischen Betrieb des Auftragnehmers gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, so ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Falls der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Stand: 05/2005